

Merkblatt Masern

Informationen für Betroffene und Eltern

Stand: Mai 2015

Masern sind eine durch das Masernvirus verursachte Erkrankung, welche sich durch Tröpfcheninfektion (das heißt durch Anhusten, Anniesen oder auch beim Sprechen) oft über viele Meter verbreitet. Die Ansteckungsgefahr ist dabei sehr hoch, fast jeder Ungeschützte erkrankt nach dem Kontakt mit einem an Masern Erkrankten selbst.

Vom Zeitpunkt der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit vergehen meist 8-10 Tage.

Krankheitsbild

Die Krankheit beginnt meist mit hohem Fieber, Husten, Schnupfen, häufig Bindehautentzündung und typischen weißen Flecken der Mundschleimhaut (Koplik-Flecken). Nach 3-7 Tagen kommt es zum maserntypischen Ausschlag, beginnend hinter den Ohren und im Gesicht, welcher sich über den Körper ausbreitet.

Bei schweren Verläufen können Komplikationen wie Mittelohrentzündung, Lungenentzündung, Durchfälle und Entzündungen des Gehirns hinzukommen.

An Masern Erkrankte sind bereits 3-5 Tage vor Auftreten des typischen Hautausschlages ansteckend und bleiben dies bis 4 Tage nach Auftreten dieses Symptoms.

Verhalten im Krankheitsfall

Wenn möglich, sollte vor dem Besuch einer Arztpraxis diese über den Erkrankungsverdacht telefonisch informiert werden, damit dort Maßnahmen getroffen werden können, andere Patienten vor einer Infektion zu schützen.

Ist die Masernerkrankung bestätigt, sollte jegliche Verbreitung verhindert werden. Das heißt, der Erkrankte soll möglichst Bettruhe halten und keinen Besuch empfangen.

Schutz vor der Erkrankung

Geschützt vor einer Ansteckung sind jene Personen, die

- bereits selbst einmal an Masern erkrankt waren (ärztlich dokumentiert),
- über einen vollständigen Impfschutz verfügen,
- Personen, die innerhalb von 3 Tagen nach Erstkontakt mit einem Erkrankten geimpft werden.

Nicht geschützt sind Personen, die

- über keinen vollständigen Impfschutz verfügen (Ungeimpfte oder nur einmal Geimpfte, die älter als 6 Jahre alt sind),
- keine ärztlich dokumentierte Masernerkrankung durchgemacht haben bzw. keinen Immunitätsnachweis vorlegen können.

Impfempfehlungen zur Vorbeugung

Empfohlen von der Sächsischen Impfkommision ist die erste Masernimpfung im Alter von 1-2 Jahren (möglichst bald nach dem 1. Geburtstag), die zweite nach dem 5. Geburtstag. Sollte ein Kind vor dem 1. Lebensjahr eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen, ist eine Impfung ab dem 7. Lebensmonat möglich (allerdings wird dann eine zusätzliche Impfung im Alter von 12-15 Monaten erforderlich).

Auch empfängliche Jugendliche und Erwachsene müssen geimpft werden. Hier ist eine zweimalige Masernimpfung (Mindestabstand 4 Wochen) oder eine einmalige Impfung mit Immunitätsnachweis erforderlich. Als empfänglich gelten nach Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision (SIKO) nach 1958 geborene Personen ohne nachgewiesene überstandene Masernerkrankung (Vor 1958 Geborene gelten als geschützt, da die Masern durchseuchung vor Einführung der Schutzimpfung sehr hoch war.).

Verhalten bei Kontakt zu einer an Masern erkrankten Person

Kam es zu einem Kontakt mit einem an Masern Erkrankten, sollte bei fehlendem oder unvollständigem Impfschutz möglichst innerhalb der ersten 3 Tage nach Kontakt geimpft werden. Dabei gibt es keine Altersbegrenzung, auch ältere Kinder und Erwachsene sollten eine Impfung erhalten.

Kinder oder Erwachsene mit fehlendem oder unvollständigem Impfschutz, welche eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen bzw. in einer solchen tätig sind, erhalten ein Besuchsverbot für mindestens 14 (besser 16) Tage ab letztem Kontakt.

Bei Kindern im Alter zwischen 2 und 5 Jahren ist die zweite reguläre Masernimpfung vorzuziehen, sollte jedoch frühestens 4 Wochen (besser sogar erst 3 Monate) nach der ersten gegeben werden.

Empfehlungen zur Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen

- Erkranktes Kind, Lehrer, Erzieher
 - frühestens 5 Tage nach Beginn des Hautausschlages bzw. nach Abklingen der Krankheitssymptome
 - Eltern bzw. Betroffene müssen Einrichtung über die Diagnose informieren

- Nicht-geschützte Personen mit Kontakt zu Erkranktem
 - mindestens 14 (besser 16) Tage Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen

- Geschützte Personen mit Kontakt zu Erkranktem
 - fortlaufender Besuch der Gemeinschaftseinrichtung möglich

- Einmal geimpfte 1-6-jährige Kinder
 - zweite Masernimpfung (schnellstens vorziehen), fortlaufender Besuch der Gemeinschaftseinrichtung möglich